

ZFE

Zeitschrift für
Familien- und
Erbrecht

3

März 2009

8. Jahrgang

Seite 81 bis 120

Thema des Monats

Das Verbot der Doppelverwertung bei Einmalzahlungen und Schulden, Teil 2 (S. 84)

weiterer aufsichtführender Richter am AG Dr. Wolfram Viefhues, Oberhausen

Anwaltliche Beratungspraxis

Die wesentlichen Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (S. 89)

Rechtsanwältin/Steuerberaterin Marion Sangen-Emden und Rechtsanwalt/Fachanwalt für Erbrecht Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Die Probleme bei der Einbenennung von Stiefkindern und Scheidungshalbweisen, § 1618 BGB (S. 94)

Rechtsanwältin/Fachanwältin für Familienrecht Martina Machulla-Notthoff, Neustadt a. Rbge.

Fachanwaltsklausur

Fachanwaltsklausur Erbrecht: Die Haftung des Erben (S. 104)

Insolvenz- und Nachlassrichter Dr. Klaus-Peter Busch, Detmold

Literaturreport

Rechtsprechungsreport

- Familienrecht
- Sozialrecht
- Erbrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Wolfgang Burandt,
LL.M., M.A., MBA (Wales),
Rechtsanwalt/Fachanwalt
für Familienrecht/Erbrecht,
Mediator, Hamburg

Dr. Andreas Frieser
Rechtsanwalt/Fachanwalt für
Erbrecht, Bonn

Sabine Heinke
aufsichtführende Richterin
am Familiengericht, Bremen

Edith Kindermann
Rechtsanwältin/Fachanwältin
für Familienrecht, Bremen

Jörg Kleinwegener
Rechtsanwalt/Fachanwalt
für Familienrecht, Detmold

Dr. Martin Menne
Richter am Familiengericht

Wolfgang Schwackenberg
Rechtsanwalt und Notar/
Fachanwalt für Familienrecht,
Oldenburg

Dr. Wolfram Viefhues
weiterer aufsichtführender Richter
am AG, Oberhausen

Die wesentlichen Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

von Rechtsanwältin/Steuerberaterin Marion Sangen-Emden und Rechtsanwalt/Fachanwalt für Erbrecht Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Es geht jährlich um rd. 4 Mrd. € und damit „nur“ um etwa 0,8 % des jährlichen Gesamtsteueraufkommens. Nur selten benötigt eine Gesetzesreform so viele Anläufe bis zum Inkrafttreten und wird von einer derart intensiven und emotionalen Diskussion unter den Politikern und der Bevölkerung begleitet. Nach entsprechenden Beschlüssen im Bundestag und Bundesrat ist die Reform am 1.1.2009 in Kraft getreten.

I. Überblick

Auslöser dieser Reform war – auch – das Urteil des BVerfG v. 7.11.2006 (1 BvL 10/02, ZFE 2007, 117; s. HAMDAN/HAMDAN ZFE 2007, 132). Die Karlsruheer Richter stellten eine Ungleichbehandlung u.a. der Vermögensarten Immobilien und Betriebsvermögen fest, deren Steuerwerte nach geltendem Recht für die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Gegensatz zu anderen Vermögensarten wie Geld oder Wertpapieren unverhältnismäßig niedrig angesetzt werden. Auf Grundlage des Steuerwerts wird die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer errechnet.

Das Gesetz sieht im Überblick folgende Maßnahmen vor (aus der Begründung der Tagesordnung für den Beschluss des Bundesrats v. 5.12.2008):

1. Bewertung und Besteuerung des Vermögens, des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften nach Verkehrswerten.
2. Anhebung der im Rahmen der Erbschaftsteuer vorgesehenen Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel; Verbesserungen für Lebenspartner.
3. Die Vererbung von selbstgenutztem Wohneigentum unter Ehegatten sowie bei eingetragenen Lebenspartnerschaften wird erbschaftsteuerfrei gestellt. Gleiches gilt für selbstgenutztes Wohneigentum bis zu 200 qm Wohnfläche bei der Vererbung an Kinder. Voraussetzung ist jeweils die Einhaltung einer Selbstnutzungsfrist von 10 Jahren.
4. Anhebung des Pflegepauschbetrags auf 20.000 €.
5. Steuerbegünstigter Unternehmensübergang bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen und Fortführung des Betriebs wahlweise:
 - a) für Betriebe mit bis zu 50 % Verwaltungsvermögen i.H.e. Verschonungsabschlags von 85 % bei einer Behaltensfrist von 7 Jahren oder
 - b) für Betriebe mit bis zu 10 % Verwaltungsvermögen i.H.e. Verschonungsabschlags von 100 % bei einer Behaltensfrist von 10 Jahren.

Bei Verstoß sowohl gegen die 7- als auch gegen die 10-jährige Behaltensfrist wird die Verschonung zeitanteilig vermindert (pro rata temporis). Die für den Erhalt der Verschonung erforderliche Lohnsumme orientiert sich an einer zu Beginn der Behaltensfrist festgelegten Mindestlohnsumme.

6. Wohnungsunternehmen werden bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in die Begünstigung für Betriebsvermögen einbezogen.

Gewinner der vorstehenden Reform sind die **Kernfamilien** (mit Ausnahme von Geschwistern). Vermögensübertragungen an andere Empfänger als Ehegatten, Kinder und Enkel lösen zukünftig eine höhere Steuer aus. Auch Unternehmensübertragungen werden erheblich teurer, wenn die strengen Voraussetzungen der Vergünstigungen für das Betriebsvermögen nicht erfüllt oder eingehalten werden können. Sonderregelungen bestehen für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Diese – sehr spezielle – Materie ist in dem nachstehenden Beitrag allerdings ausgeklammert.

II. Freibeträge und Steuersätze

Da Immobilien und unternehmerisch genutztes Vermögen künftig potenziell höhere Steuern auslösen, stehen zur Kompensation deutlich höhere Freibeträge zur Verfügung:

Steuerklasse	Erwerber	Neues Recht	Altes Recht
I	Ehegatten	500.000 €	307.000 €
I	Kinder	400.000 €	205.000 €
I	Enkel, Urenkel	200.000 €	51.200 €
I	Eltern und Großeltern bei Erbfall	100.000 €	51.200 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder...	20.000 €	10.300 €

III	Übrige Personen	20.000 €	5.200 €
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €	5.200 €

Die nur im Erbfall zusätzlich gewährten Versorgungsfreibeträge von 256.000 € für Ehegatten und von 10.300 € bis 52.000 € für Kinder (altersabhängig) werden nicht angetastet. Von 5.200 € auf 20.000 € wird der sog. Pflegepauschbetrag angehoben, den

Personen zusätzlich beanspruchen können, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt gepflegt haben.

Die Steuersätze bei Ehegatten und Kindern werden nicht verändert, nur die Wertgrenzen werden geringfügig angehoben. Eine **deutliche Verschlechterung** bei den Steuersätzen tritt hingegen für die übrigen Erwerber ein:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ... €		Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
		I	II	III
75.000	(52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000	(256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000	(512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000	(5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000	(12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000	(25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26.000.000	(über 25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

III. Neue Besteuerungsregeln für Immobilien

1. Selbstgenutzte Wohnimmobilien

Was bislang nur bei lebzeitigen Übertragungen unter Ehegatten steuerfrei war, wird jetzt auch auf Erwerbe von Todes wegen ausgedehnt. So erfolgt der Erwerb durch Erbfall der selbstgenutzten Wohnimmobilie (Familienheim) für Ehegatten und für eingetragene Lebenspartner steuerfrei, wenn das Familienheim 10 Jahre weiterhin selbst genutzt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b, Nr. 4c ErbStG). Das Familienheim muss sich entweder in Deutschland oder in einem anderen Staat der EU bzw. des EWR befinden. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst genutzt wird, also z.B. bei Verkauf oder Fremdvermietung. Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass die Selbstnutzung aus zwingendem Grund beendet wird. Hierzu soll nach der Gesetzesbegründung der Tod eines Bewohners oder eine entsprechende Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3) zählen. Ebenfalls steuerfrei ist der Erwerb der „ersten“ 200 qm des Familienheims durch Kinder, wenn diese die Immobilie unverzüglich selbst nutzen (entfällt ebenfalls bei Aufgabe der Selbstnutzung innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb). Über 200 qm hinaus ist der Erwerb des Familienheims durch Kinder steuerpflichtig.

Diese Begünstigung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Erwerber das Familienheim aufgrund einer **letztwilligen Verfügung** des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses das begünstigte Vermögen auf einen Miterben überträgt. Dem zur Weitergabe Verpflichteten soll dadurch kein steuerlicher Nachteil entstehen.

Er kann die ihm auferlegte Last bereicherungsmindernd berücksichtigen, der nachfolgende Erwerber kann seinerseits die Steuerbefreiung für das Familienheim in Anspruch nehmen.

2. Fremdgenutzte Wohnimmobilien

In der Gesetzesbegründung werden Vermieter von Wohnimmobilien als „Unternehmer“ bezeichnet, die keinen Betrieb leiten müssen. Um weiterhin eine „angemessene Wohnraumversorgung der Bevölkerung“ zu gewährleisten, wird bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken ein Abschlag von 10 % auf den Verkehrswert gewährt (§ 13c Abs. 1 ErbStG). Vermieter gewerblicher Immobilien kommen nicht in den Genuss dieser Vergünstigung, womit sie nach Auffassung der Autoren in verfassungsrechtlich zweifelhafter Weise benachteiligt werden.

3. Baudenkmäler

Der Prozentsatz für die Steuerbefreiung von Baudenkmälern, die nicht bereits in vollem Umfang von der Erbschaftsteuer befreit sind, wird zum Ausgleich für den erhöhten Wertansatz von bisher 60 % auf künftig 85 % erhöht (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

4. Neue Bewertungsmethoden

Der Gesetzgeber schreibt durch veränderte Bestimmungen im Bewertungsgesetz (BewG) neue Bewertungsmethoden für bebaute und unbebaute Grundstücke vor. In vielen Fällen werden diese Vermögensgegenstände daher künftig mit einem **wesentlich höheren Wert** für die Berechnung der Steuer herangezogen.

Unbebaute Grundstücke sind nach der Fläche und den Bodenrichtwerten laut Gutachterausschuss zu schätzen. Der nach bisherigem Recht vorgesehene

Bewertungsabschlag von 20 % entfällt. Der Verkehrswert bebauter Grundstücke ist je nach Grundstücksart nach dem Vergleichs-, dem Ertrags- oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln:

- Das **Vergleichswertverfahren** gilt für Wohnungs- und Teileigentum sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser. Demnach werden für die Wertbestimmung Kaufpreise von gleichartigen Immobilien herangezogen (§§ 182 Abs. 2, 183 BewG).
- Insbesondere bei Renditeobjekten wie Mietwohn- oder Geschäftsgrundstücken wird künftig das **Ertragswertverfahren** angewendet werden. Der Verkehrswert wird dabei nach dem Wert der baulichen Anlagen getrennt vom Bodenwert auf Grundlage des Ertrags berechnet (§§ 182 Abs. 3, 184 BewG).
- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen, für die es keinen Vergleichswert gibt, ist zukünftig das **Sachwertverfahren** einschlägig. Hierbei wird der Wert auf Grundlage des Substanzwerts – Summe aus dem Herstellungswert der baulichen und nichtbaulichen Anlagen sowie aus dem Bodenwert – ermittelt (§§ 182 Abs. 4, 189 BewG).

Weiterhin wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises eines ggf. **niedrigeren Verkehrswerts** eingeräumt (Öffnungsklausel, § 198 BewG).

5. Neue Stundungsregeln

Erwerber von nicht gewerblich vermieteten Immobilien sowie von zu eigenen Wohnzwecken genutztem Wohneigentum können zukünftig ebenfalls eine **zinslose Stundung** der Erbschaftsteuer für diese Vermögensgegenstände beantragen (§ 28 ErbStG). Die Stundung wird gewährt, soweit der Erwerber die auf dem Erwerb anfallende Steuer nur durch Veräußerung des Grundstücks aufbringen kann. Sie endet, wenn

- sie für nicht gewerblich vermietete Wohnimmobilien gewährt wird, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren;
- sie für zu eigenen Wohnzwecken genutztes Immobilienvermögen gewährt wird, regelmäßig mit Aufgabe der Selbstnutzung oder
- das Grundstück Gegenstand einer Schenkung ist.

IV. Neue Besteuerungsregeln für Unternehmensvermögen

Grundlegend ändert sich die Besteuerung von inländischem Betriebsvermögen. Dazu zählen auch Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 % und land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ausgangspunkt ist nach dem neuen Recht stets der gemeine Wert, d.h. der Verkehrswert des Vermögens.

1. Bewertungsmethoden für Betriebsvermögen

Bislang werden inländische Personengesellschaften überschlägig nur mit etwa 20 % und inländische Kapitalgesellschaften mit etwa 70 % des tatsächlichen Verkehrswerts bewertet. Zukünftig soll der Steuerwert dem **fiktiven Verkaufspreis** entsprechen. Falls dieser Wert nicht aus Drittverkäufen abgeleitet werden kann, soll er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einem anderen anerkannten Verfahren geschätzt werden. Er darf dabei allerdings den Substanzwert des Vermögens nicht unterschreiten (§ 11 Abs. 2 BewG).

In das BewG sind Details eines „vereinfachten Ertragswertverfahrens“ aufgenommen worden, das vom Steuerpflichtigen wahlweise angewendet werden kann, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§§ 200 bis 203 BewG). Der Ertragswert ermittelt sich dabei nach der bekannten Methode, d.h. aus dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag des Unternehmens multipliziert mit einem Kapitalisierungsfaktor. Gesetzliche Vereinfachungsregeln gelten für die Ermittlung des Jahresertrags und des Kapitalisierungsfaktors. Danach besteht etwa der Kapitalisierungszinssatz aus einem Basiszins, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten ist, und einem festen Zuschlag von 4,5 %. Aus diesem Kapitalisierungszinssatz resultiert derzeit z.B. ein Kapitalisierungsfaktor von rd. 11 %!

2. Regelverschonung

Von dem so ermittelten Steuerwert des inländischen Betriebsvermögens sieht das Gesetz einen Verschonungsabschlag von 85 % vor (§ 13b Abs. 4 ErbStG). Um in den Genuss des gesamten Abschlags von 85 % des Unternehmenswerts zu gelangen, darf der Erbe/Beschenkte den Betrieb u.a. 7 Jahre lang nicht veräußern oder aufgeben (Behaltensfrist). Dabei handelt es sich – anders als nach der bisherigen Rechtslage mit ihrer 5-jährigen Behaltensfrist – um eine pro-rata-temporis-Regelung. Das bedeutet: Jedes Jahr der Betriebsfortführung wird durch einen entsprechenden Teil des Verschonungsabschlags belohnt. Bei einer schädlichen Verfügung im fünften Jahr nach der Übertragung bleiben dem Erben/Beschenkten z.B. noch 4/7 des Verschonungsabschlags erhalten.

Als weitere Voraussetzung für den Verschonungsabschlag muss das Unternehmen in den 7 Jahren nach der Übergabe insgesamt 650 % der Lohnsumme an seine Arbeitnehmer auszahlen, die sich als durchschnittliche Jahreslohnsumme der 5 Wirtschaftsjahre vor der Übertragung (Ausgangslohnsumme) ergeben hat (keine Indexierung). Wenn und soweit diese Vorgabe nicht eingehalten wird, erfolgt nach Ablauf der Siebenjahresfrist eine anteilige Nachversteuerung.

Außerdem wird die Begünstigung nur gewährt, wenn das Verwaltungsvermögen des Betriebs nicht mehr als 50 % des gesamten betrieblichen (Netto-)Vermögens ausmacht. Zum Verwaltungsvermögen gehören z.B. an Dritte vermietete Immobilien, Wertpapiere, Anteile

an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung 25 % und weniger beträgt, sowie Darlehensforderungen. Der Verschonungsabschlag kann i.Ü. für Verwaltungsvermögen unterhalb dieser Quote nur insoweit beansprucht werden, als es zum Besteuerungszeitpunkt bereits 2 Jahre dem Betrieb zuzurechnen war.

Schließlich sind, wie schon nach bisheriger Rechtslage, **sog. Überentnahmen** aus dem übertragenen Betrieb während der Behaltensfrist schädlich. Das bedeutet, die kumulierten Entnahmen aus dem Betrieb dürfen in dieser Zeit die kumulierten Gewinne nur geringfügig (bis zu 150.000 €) übersteigen, anderenfalls entfällt der Verschonungsabschlag anteilig.

3. Verschonungsoption

Alternativ kann vom Steuerpflichtigen unter strengen Voraussetzungen eine andere Verschonungsoption unwiderruflich gewählt werden, die theoretisch eine gänzlich steuerfreie Übertragung des begünstigten Betriebsvermögens erlaubt. Zu den strengeren Voraussetzungen zählt eine Behaltensfrist von 10 Jahren (ebenfalls pro-rata-temporis-Regelung), die Lohnsumme für 10 Jahre muss insgesamt 1.000 % der Ausgangslohnsumme erreichen und die Verwaltungsvermögensgrenze liegt bei 10 % (§ 13a Abs. 8 ErbStG).

4. Anzeigepflicht

Zur Kontrolle der Einhaltung der Verschonungsvoraussetzungen enthält das Gesetz eine Anzeigepflicht für den Erwerber. Bei Verstößen droht die Strafbarkeit.

V. Anrechnung auf die Einkommensteuer

Die im Jahr 1999 abgeschaffte **Regelung zur Beseitigung von Doppelbelastungen mit Einkommen- und Erbschaftsteuer** wird wieder eingeführt. Da-

nach ist in bestimmten Fällen eine anteilige Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren. Dazu müssen die Einkünfte zuvor als Vermögen oder Vermögensbestandteil aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben und im laufenden oder in den vier vorausgegangenen Veranlagungszeiträumen mit Erbschaftsteuer belastet worden sein (§ 35b ErbStG n.F.).

VI. Wahlmöglichkeit für alte Erbfälle

Art. 3 des Reformgesetzes gewährt eine Wahlmöglichkeit: Der Steuerpflichtige kann die neuen Regeln bereits auf Erwerbe von Todes wegen aus dem Zeitraum v. 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 anwenden, allerdings **mit Ausnahme der neuen komfortablen Freibeträge**. Das kann in Einzelfällen hinsichtlich der neuen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen und auch bei einem Erwerb des Familienheims von Todes wegen günstiger sein.

VII. Einzelne Auswirkungen für die Praxis

1. Übertragung von Unternehmensvermögen

Insbesondere bei der Übertragung von Unternehmensvermögen muss im Einzelfall gerechnet werden. Generell lässt sich lediglich sagen, dass der ungekürzte Verschonungsabschlag von 85 % trotz höherer Ausgangswerte regelmäßig eine niedrigere Erbschaftsteuer auslösen wird als die Begünstigung nach altem Recht. Außerdem hat die nunmehr vorgesehene pro-rata-temporis-Lösung bei Nichterfüllung der Verschonungsvoraussetzungen während der Behaltensfrist von 7 bzw. 10 Jahren eine deutliche Entschärfung gegenüber dem vorherigen Entwurf der Neuregelung gebracht. Dies verdeutlichen die nachstehenden Tabellen:

Mittelständisches Unternehmen: Vererbung/Schenkung an den Sohn					
Tabelle 1: Unternehmensverkauf					
Annahmen:					
▪ Lohnsumme eingehalten					
▪ Verwaltungsvermögen bis zu 50 %					
▪ Verkehrswert des Unternehmens: 30 Mio. €					
▪ Steuerwert des Unternehmens bislang: 15 Mio. €					
Angaben in €	Altes Recht		Neues Recht		
	Sohn verkauft sofort	Sohn verkauft nach 5 Jahren oder später	Sohn verkauft sofort	Sohn verkauft im 5. Jahr	Sohn verkauft nach 7 Jahren
Steuerwert des Unternehmens	15.000.000	15.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
Bewertungs-/ Verschonungsabschlag	entfällt	-5.250.000	entfällt	-14.571.429	-25.500.000
Persönlicher Freibetrag	-205.000	-205.000	-400.000	-400.000	-400.000
Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	14.795.000	9.545.000	29.600.000	15.029.000	4.100.000
Steuersatz	27 %	23 %	30 %	23 %	19 %
Erbschaftsteuer	3.994.650	2.195.350	8.880.000	3.456.670	779.000

Unklar ist bei dieser Konstellation allerdings, welche Lohnsummenvorgabe bei einer Veräußerung innerhalb der Behaltensfrist maßgeblich ist. Es spricht

Einiges dafür, die gesetzliche Mindestlohnsumme auf den verkürzten Behaltenszeitraum umzurechnen.

Tabelle 2: Verstoß gegen Lohnsummenregelung

Annahmen:					
▪ Unternehmen wird nicht verkauft					
▪ Verwaltungsvermögen bis zu 50 %					
▪ Verkehrswert des Unternehmens: 30 Mio. €					
▪ Steuerwert des Unternehmens bislang: 15 Mio. €					
Angaben in €	Altes Recht		Neues Recht		
	Lohnsumme in 7 Jahren 650 %	Lohnsumme in 7 Jahren 200 %	Lohnsumme in 7 Jahren 200 %	Lohnsumme in 7 Jahren 500 %	Lohnsumme in 7 Jahren 650 %
Steuerwert des Unternehmens	15.000.000	15.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
Bewertungs-/Verschonungsabschlag	-5.250.000	-5.250.000	-7.846.154	-19.615.385	-25.500.000
Persönlicher Freibetrag	-205.000	-205.000	-400.000	-400.000	-400.000
Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	9.545.000	9.545.000	21.754.000	9.985.000	4.100.000
Steuersatz	23 %	23 %	27 %	23 %	19 %
Erbschaftsteuer	2.195.350	2.195.350	5.873.580	2.296.550	779.000

2. Verwaltungsvermögen

Innerhalb der gesetzlichen Quoten von 50 % bzw. 10 % ist bei einer Betriebsübertragung grds. auch Verwaltungsvermögen steuerlich begünstigt. Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen kann daher durch Übertragung in einen inländischen Betrieb grds. von der Begünstigung profitieren.

Für die Praxis:

Dabei ist allerdings neben ertragsteuerlichen Aspekten zu beachten, dass solche Übertragungen erbschaftsteuerlich nur dann die gewünschte Wirkung entfalten, wenn das Verwaltungsvermögen im Besteuerungszeitpunkt bereits 2 Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Hier muss also vorausschauend gestaltet werden.

3. Bargeld

Bargeld ist nach derzeitigem Stand kein schädliches Verwaltungsvermögen. Größeres Barvermögen kann daher nach Einlage in eine Kapitalgesellschaft **begünstigt** übertragen werden.

4. Drittlandsbeteiligungen

Auslandsbeteiligungen an Gesellschaften außerhalb der EWR sind grds. nicht begünstigt. Es besteht aber unter erbschaftsteuerlichen Aspekten – ähnlich wie nach altem Recht – die Möglichkeit, solche Auslandsbeteiligungen in eine inländische oder EWR-Kapitalgesellschaft einzubringen, an welcher der Erblasser/Schenker unmittelbar mehr als 25 % der Anteile hält. Für solche Gesellschaftsanteile gelten die Verscho-

nungsregelungen für Betriebsvermögen. **Zu beachten** ist aber, dass die Beteiligung an jeder der eingebrachten Drittlandsgesellschaften mehr als 25 % betragen muss, damit die Anteile nicht als schädliches Verwaltungsvermögen gelten.

5. Mietimmobilienvermögen

Ein gängiges Gestaltungsmodell nach altem Recht war es, vermietete Immobilien in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG einzubringen, damit sie danach als Betriebsvermögen steuerbegünstigt vererbt oder verschenkt werden konnten. Dieses Modell funktioniert nach neuem Recht regelmäßig nicht mehr, denn Grundstücke, die Dritten zur Nutzung überlassen sind, stellen **schädliches Verwaltungsvermögen** dar, das zukünftig nicht mehr begünstigt ist.

6. Vorbehaltsnießbrauch

Nach altem Recht bestand ein **Abzugsverbot für Nutzungs- und Rentenverpflichtungen**, die auf dem übertragenen Vermögen lasteten. Stattdessen wurde die Erbschaftsteuer auf den Kapitalwert der Nutzung gestundet. Dieses Abzugsverbot wird mit der Neuregelung **ersatzlos aufgehoben**, die Nießbrauchslast kann künftig stets mit ihrem Kapitalwert in Abzug gebracht werden.

Für die Praxis:

Damit dürften Nießbrauchsgestaltungen nach neuem Recht an Bedeutung gewinnen. In Altfällen ist zu prüfen, ob ggf. auf den Nießbrauch ver-

richtet werden oder eine freiwillige Ablösung der gestundeten Steuer mit dem Barwert erfolgen sollte.

7. Kapitallebensversicherung

Nach bisherigem Recht konnten noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit 2/3 der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anstelle des Rückkaufswerts angesetzt werden. Diese in der Praxis gern genutzte Vergünstigung **entfällt ersatzlos** (§ 12 Abs. 4 BewG). Zukünftig ist zwingend der Rückkaufswert maßgeblich.

8. Änderungen bei Auflagen

Auf den Erwerb aufgrund der Vollziehung einer Auflage des Erblassers, die erst beim Tod des Beschwerten fällig werden soll, werden künftig die Regeln der **Vor-**

und Nacherbschaft angewendet (§ 6 Abs. 4 ErbStG). Damit sind solche Auflagen als Erwerbe vom Beschwerten und nicht mehr als Erwerbe vom Erblasser zu versteuern. Dies beendet die nach altem Recht mögliche steuergünstige Zuwendung von „Freibetragsauflagen“ an Kinder im Zusammenhang mit Ehegattentestamenten.

VIII. Fazit

Allgemein gültige Aussagen darüber, ob das alte oder das neue Erbschaftsteuerrecht günstiger ist, lassen sich nicht treffen. Die Auswirkungen hängen von der Person des Erwerbers und der Zusammensetzung des Vermögens ab. Den höheren Wertansätzen für Immobilien oder Betriebsvermögen stehen nach neuem Recht höhere Freibeträge und Abschläge gegenüber. Insbesondere bei Betriebsvermögen muss letztlich gerechnet werden.